



01. Dezember 2016

Zahl: 010-7289/2016/Flä.63

K u n d m a c h u n g

gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Zu TOP 1) Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmung von Teilflächen im Bereich der Gp. 273 u.a. in KG 86002 Berwang (Hotel Singer OG) in einheitlich „Tourismusgebiet“.

Die Gp. 273 in KG 86002 Berwang wird laut der Vermessungsurkunde, der Vermessung AVT ZT GmbH, 6600 Reutte, Breitenwangerstraße 12 vom 07.11.2016, Geschäftszahl: 84665/16/B, durch den Zusammenschluss der Bp. .89 und .95 sowie der Gp. 271/3, 273 und 278/1 neu gebildet. Des Weiteren wird die neu gebildete Gp. 273 durch die Trennfläche 2 aus der Gp. 277 und Trennfläche 3 aus Gp. 278/1 in KG 86002 Berwang vergrößert.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes laut Umwidmungsplan des Raumplaners DI. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, Oberdorf 16 vom **12.10.2016**, Plannummer: **BW-FWP-07** für die neu gebildete Gp. 273 in KG 86002 Berwang nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr. 101/2016, ab dem Tage der Kundmachung vier Wochen lang im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung der neu gebildeten Gp. 273 von derzeit teilweise „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2016 sowie „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 sowie „Verkehrsfläche, bestehende Landesstraße B und L“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2016 in einheitlich „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat die Umwidmung gemäß § 71 Absatz 1 lit a) TROG 2016 beschlossen. Sie wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

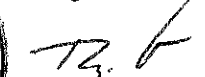
Abstimmungsergebnis:
10 dafür, 1 enthalten (befangen)

An der Amtstafel

angeschlagen am: - 1. Dez. 2016
abzunehmen am: - 9. Jan. 2017
abgenommen am:



Der Bürgermeister:


.....
(Dietmar Berkoldt)